



Bearbeiter: DI Herwig Tritthart  
Tel.: +43(0)3133/2237  
Fax: 03133/2237 31  
E-Mail: [gde@lassnitzhoehe.gv.at](mailto:gde@lassnitzhoehe.gv.at)

Laßnitzhöhe, am 21.03.2024  
Dokument: Lahö\_Förderrichtlinie\_Überarbeitung 2024\_240321\_FV

## Betreff: Förderrichtlinien – alternative Energieformen, Überarbeitung 2024

### A. Förderungen (Einmalförderung) wird gewährt für:

- ein Objekt inkl. Nebengebäude, Carport, Gerätehütte, etc. auf einem Grundstück bzw. bei
- Neubau eines weiteren Objekts zu Wohn- oder Gewerbezecken auf demselben Grundstück oder
- Neubau auf einem unbebauten Grundstück inkl. Nebengebäude, Carport, Gerätehütte, etc. bzw.
- Bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte auf eigenem Grundstück
- Bei Mehrparteienhäusern einmal je einzeltem Objekt auf einem Grundstück, ausgenommen davon sind Balkonkraftwerke
- Bei Verkauf oder Überlassung von Dachflächen eines Objekts bzw. Dachflächen mehrere Objekte auf verschiedenen Grundstücken für PV-Anlagen - mit dem Ziel vorrangig Strom in das Stromnetz einzuspeisen - einmalig je Errichtergesellschaft

### Bei Tausch:

A.1 Tausch einer alten Zentralheizung mit fossilen Brennstoffen (Öl, Gas, Kohle, Einzelöfen mit festen und flüssigen Brennstoffen, Stromheizung) zu

- A 1.1 Holzvergaser (Stückgut)
- A 1.2 Holz-Pellets
- A 1.3 Holz-Hackschnitzel
- A 1.4 Erdwärmepumpe (Tiefenbohrung oder Flächenkollektor)
- A 1.5 Luftwärmepumpe (Wasser/Luft oder Sohle/Luft)

Hinweis: die alte Heizung (Öl, Gas, Kohle, ausgenommen: Einzelöfen für Holz-Stückgut) muss außer Betrieb genommen werden = Demontage

### Bei Neubau:

A.2 Neuerrichtung einer Zentralheizung mit erneuerbarer Energie

- A 2.1 Holzvergaser (Stückgut)
- A 2.2 Holz-Pellets
- A 2.3 Holz-Hackschnitzel
- A 2.4 Erdwärmepumpe (Tiefenbohrung oder Flächenkollektor)

A.3 Photovoltaikanlagen mit und ohne Speicher (Gesamtanlage = einmalige Förderung)

A.4 Freiflächenphotovoltaikanlagen > 400m<sup>2</sup> bzw. Agri-Photovoltaikanlagen

A.5 Photovoltaikanlage (klein) – Balkonkraftwerk

Hinweis: Mit dem Förderansuchen garantiert der Förderungswerber den Einsatz des Balkonkraftwerks (mobile Anlage) ausschließlich an der angegebenen Förderadresse.

A.6 Thermische Solaranlage (Gesamtanlage = einmalige Förderung)

- Hinweis: Als Auszahlungsvoraussetzung gilt: Für die Anlage muss eine baurechtliche Bewilligung (§19 oder §20 Stmk. BauG) oder die Meldung (§21 Stmk. BauG) vorliegen.



## B. Fördersperre

Wenn für eine Anlage eine Förderung gewährt wurde, wird eine

- **15-jährige Fördersperre** für alle Heizungsanlagen bzw. eine
- **12-jährige Fördersperre** für PV-Anlagen, Balkonkraftwerke und thermische Solaranlagen ausgesprochen.

Der Berechnungszeitraum der Fördersperre errechnet sich aus dem Datum der Auszahlung der Förderung bzw. dem Rechnungsdatum einer späteren Ergänzung/Vergrößerung/Umbau/Erneuerung der bereits geförderten Anlage.

Ausgenommen sind Erweiterungen, Ergänzungen, etc., innerhalb der Frist der Fördersperre, wenn die Maximalförderung von € 1 300,00 bzw. € 250,00 bei Balkonkraftwerken noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.

Auch hier gilt die maximale Fördergrenze für die Gesamtanlage (= Ersterrichtung und Erweiterung) mit € 1 300,00 bzw. € 250,00 bei Balkonkraftwerken.

## C. Keine Förderung wird gewährt:

C.1 Umbau, Ergänzung, Neuerrichtung der **Installationen** bei PV-Anlagen, thermischer Solaranlage, Heizungsanlage (Pufferspeicher, Heizungsregister, Wärmetauscher, Wechselrichter, Elektrospeicher, Rohrleitungen, elektrotechnische Einrichtungen, etc.)

C.2 Umbau, Erneuerung, Ergänzung bestehender Heizungsanlagen mit erneuerbarer Energie bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Parallelheizung mit fossiler Energie

C.3 Luftwärmepumpen – ausschließlich zur Warmwasseraufbereitung (Warmwasser-Luftwärmepumpe)

C.4 Stromheizungen, Infrartheizungen, etc.

C.5 Einzelöfen, Tischherde, Kachelöfen für feste oder flüssige Brennstoffe, etc. bis und über 8kW Heizleistung, insbesondere als Ergänzung zu einem bestehenden Zentralheizungssystem bzw. Nahwärmeanschluss

C.6 Luftwärmepumpen als Neuerrichtung bei Neu-, Zu oder Umbau eines Objekts (= kein Tausch einer Anlage mit fossilen Brennstoffen)



#### D. Mehrfachförderung

Wenn bereits einmalig für die bestehende Anlage um Förderung angesucht wurde, wird nach Ablauf der **Fördersperre** für folgende Planfälle eine weitere Förderung gewährt:

**Frist – Fördersperre: 15 Kalenderjahre für alle Heizungsanlagen**

**Frist – Fördersperre: 12 Kalenderjahre für PV-Anlagen, Balkonkraftwerke, thermische Solaranlagen**

Wiedererrichtung bzw. Tausch der Anlage, Erweiterung nach der 15-jährigen Fördersperre für:

- D.1 Tausch Holzvergaserkessel (Stückgut)
- D.2 Tausch Holz-Pelletsessel
- D.3 Tausch Holz-Hackschnitzelkessel
- D.4 Tausch Erdwärmepumpe (Tiefenbohrung oder Flächenkollektor)

bzw. nach einer 12-jährigen Fördersperre für:

- D.5 Tausch bzw. Erweiterung Photovoltaikanlage (Paneele)
- D.6 Tausch bzw. Erweiterung Balkonkraftwerk (Paneele)
  - Hinweis: Mit dem Förderansuchen garantiert der Förderungswerber den Einsatz des Balkonkraftwerks ausschließlich an der angegebenen Förderadresse (mobile Anlage)
- D.7 Tausch bzw. Erweiterung thermische Solaranlage (Paneele)
  - Hinweis: Auch hier bleibt Pkt. C.1 aufrecht

#### E. Fördersätze

##### Erstförderung (Pkt. A):

- Alle Anlagen (ausgenommen Balkonkraftwerke): 25% der Brutto-Anschaffungskosten, max. € 1 300,00
- Balkonkraftwerke: 20% der Brutto-Anschaffungskosten, max. € 250,00

##### Zweit- oder Mehrfachförderung nach Ablauf der Fördersperrfrist (Pkt. D):

- Bei 15-jährigen Fördersperre (Heizungsanlagen): 25% der Brutto-Anschaffungskosten, max. € 1.300,
- Bei 12-jähriger Fördersperre (PV-Anlagen, thermische Solaranlagen): 20% der Bruttoanschaffungskosten, max. € 1 000
- Bei Balkonkraftwerken: 20% der Brutto-Anschaffungskosten, max. € 200,00

Notwendige Unterlagen:

- Förderansuchen
- Gesamtrechnung bzw. Teilrechnungen (Kopie)
- Einzahlungsbelege über alle Teilrechnungen bzw. die Schlussrechnung (Kopie)
- Mindestens 3 Fotos der Anlage (Übersichten zur Identifikation der Anlage)



## F. Nahwärmeförderung

Die Förderung für einen neuen Nahwärmeanschluss beträgt € 75,00/kW. Die Gesamtförderung ist mit € 1 000,00 gedeckelt.

Notwendige Unterlagen:

- Ansuchen - Nahwärmeförderung
- Kopie des Wärmeliefervertrages
- Kopie der Rechnung
- Kopie des Einzahlungsbeleges

## G. Sonderregelungen/Ausnahmen

Mit Beschluss der neuen Förderrichtlinie werden alle Sonderregelungen bzw. Ausnahmen des bisherigen Förderwesens für erneuerbare Energien und Nahwärmeanschlüsse außer Kraft gesetzt.

## H. Gültigkeit der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie tritt ab 01.04.2024 in Kraft.

F.d.R.d.A.

DI Herwig Tritthart, e.h.

Beschluss: Gemeinderatssitzung am 20.03.2024